
TOP 9:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen

Drucksache: 23/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Hierzu sind Änderungen im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vorgesehen.

Ziel ist es, eine für sämtliche öffentliche Auftraggeber des Bundes, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen zu schaffen. Adressat der Regelungen sollen ausschließlich Stellen des Bundes sein; da durch diese der E-Rechnungsrichtlinie auch Verfahrens- und materielles Haushaltsrecht der Länder berührt wird, sei insoweit von Verfassung wegen eine eigenständige Umsetzung durch die Länder geboten.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- die Definition des Tatbestandsmerkmals "Elektronische Rechnung": Es wird klargestellt, dass lediglich die Rechnungen erfasst werden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
- die Ermächtigung der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs zu regeln - und zwar betreffend
 - die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung,
 - die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung,
 - die Befugnis öffentlicher Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Ausschreibungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
 - Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge und Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes;

- die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Rechnungen und Quittungen elektronisch anzuzeigen, sofern die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch ein elektronisches Zahlungsverfahren erfolgt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und empfohlen, die in § 4a Absatz 3 EGovG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Standards über die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs der Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat zu unterstellen (vgl. BR-Drucksache 415/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10287) unverändert angenommen

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.